

Rundschreiben 2010/2

Repo/SLB

Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wert- schriften (Repo/SLB)

Referenz: FINMA-RS 10/2 „Repo/SLB“
 Erlass: 17. Dezember 2009
 Inkraftsetzung: 30. Juni 2010
 Letzte Änderung: 3. Juli 2014 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3
 BEHG Art. 10, 11

Adressaten																										
BankG			VAG			BEHG	FinfraG					KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X						X																				

I. Gegenstand und Geltungsbereich	Rz	1–3
II. Regeln für SLB mit Kunden	Rz	4–20
A. Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten	Rz	4–9
B. Ungedekte SLB	Rz	10
C. SLB-Vertrag und dessen Inhalt	Rz	11–16
D. Abrechnung	Rz	17–18
E. Depotauszug	Rz	19
F. Registereintrag	Rz	20
III. Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 12 ff. LiqV)	Rz	21–43
IV. Risikomanagement	Rz	44
V. Prüfung	Rz	45
VI. Übergangsfrist	Rz	46

I. Gegenstand und Geltungsbereich

- Mit diesem Rundschreiben definiert die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA Regeln für Wertschriftendarlehen, die mit Kunden abgeschlossen werden (Rz 4–20) und regelt Fragen des Risikomanagements (Rz 44). Die Wertschriftendarlehen werden im Folgenden als „SLB“ (*Securities Lending and Borrowing*). 1*
- Nicht als Kunden gelten Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen sowie Versicherungsunternehmen. 2
- Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Effektenhändler. 3*

II. Regeln für SLB mit Kunden

A. Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten

- Banken und Effektenhändler, die aus Kundenbeständen Wertschriften als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, haben die Kunden (Darleiher) über die mit den einzelnen Geschäften verbundenen Risiken vorgängig und in verständlicher Weise aufzuklären. Die Kenntnisnahme ist separat oder im SLB-Vertrag (Rz 12) zu dokumentieren. 4
- Die Kunden sind insbesondere auf folgendes hinzuweisen: 5
- Der Kunde ist darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Bank oder der Effektenhändler als Borger und damit als Gegenpartei (*Principala*) auftritt oder lediglich als Agent das Geschäft mit einem Dritten vermittelt. Bei der Vermittlung von ungedeckten SLB ist der Kunde zudem darüber zu informieren, ob die Bank oder der Effektenhändler die Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften garantiert. 6
 - Der Kunde verliert sein Eigentum an den ausgeliehenen Wertschriften. Er hat gegenüber dem Borger lediglich einen Anspruch auf Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge und verliert bei dessen Konkurs den Anspruch auf Herausgabe seiner ausgeliehenen Wertschriften (Wegfall des Absonderungsrechts). 7
 - Dem Kunden steht gegenüber dem Borger und einem allfälligen Garanten bei deren Konkurs lediglich eine Geldforderung von entsprechendem Wert zu, die nicht privilegiert ist und von der Einlagensicherung (Art. 37h des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0]) nicht gedeckt wird. Lediglich beim gedeckten SLB besteht eine zusätzliche Deckung im Umfang der erhaltenen Sicherheiten. 8
 - Die mit den einzelnen Wertschriften verbundenen Vermögens- und Mitwirkungsrechte wie insbesondere auch die Stimmrechte gehen für die Dauer der Ausleihe auf den Borger über (soweit nichts anderes individuell vereinbart ist). Das Risiko für eine Wertverminderung der Wertschriften verbleibt jedoch beim Kunden. 9

B. Ungedeckte SLB

- Das ungedeckte SLB mit Privatkunden ist nicht zulässig. Nicht als Privatkunden gelten qualifizierte Anleger nach Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{er} des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 10

C. SLB-Vertrag und dessen Inhalt

- Banken und Effektenhändler haben im Rahmen ihres Risikomanagements dafür zu sorgen, dass auch ihre SLB-Verträge wirksam und rechtlich durchsetzbar ausgestaltet sind. 11
- Der Kunde hat der Teilnahme am SLB vorgängig in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vertrag ausdrücklich zuzustimmen. Eine Kombination mit anderen Verträgen ist möglich. 12
- Dem Kunden ist die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Wertschriften vom SLB auszunehmen. 13
- Der Anspruch des Kunden auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Wertschriften fällig werdenden Erträge ist zu regeln. 14
- Die Kunden sind für die ausgeliehenen Wertschriften zu entschädigen (*Lending Fee*). Die Kriterien für die Berechnung dieser Entschädigung sind in allgemeiner Form im Vertrag festzuhalten. 15
- Der Kunde kann den SLB-Vertrag und die einzelnen Ausleihungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Nur soweit im Einzelfall eine feste Dauer ausdrücklich vereinbart wurde, endet die einzelne Ausleihe erst mit deren Ablauf. Die Fristen und Modalitäten der Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge sind zu regeln. 16

D. Abrechnung

- Die Bank oder der Effektenhändler hat periodisch mit dem Kunden über die Ausgleichszahlungen (Rz 14) und die Entschädigung (Rz 15) abzurechnen. 17
- Die Abrechnung hat darüber Aufschluss zu geben, welcher Titel für welche Dauer ausgeliehen wurde und welche Ansprüche auf Entschädigung und Ausgleichszahlungen für den Kunden dabei entstanden sind. Der Kunde kann weitere Informationen zur konkreten Berechnung seiner Ansprüche verlangen. 18

E. Depotauszug

- Im Depotauszug sind die ausgeliehenen Wertschriften zu kennzeichnen. Zudem ist der Kunde auf die laufende Teilnahme am SLB hinzuweisen. 19

F. Registereintrag

- Die Bank oder der Effektenhändler hat unverzüglich nach jeder SLB-Transaktion mit Beteiligungspapieren die Ein- und Austragung im entsprechenden Register zu veranlassen, soweit der einzelne Kunde nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Dispoaktien).¹ 20

¹ Vorbehalten bleibt eine Anpassung aufgrund des im Rahmen der Aktienrechtsreform vorgesehenen „*Nominee-Modells*“.

III. Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 12 ff. LiqV)

Aufgehoben	21*
Aufgehoben	22*
Aufgehoben	23*
Aufgehoben	24*
Aufgehoben	25*
Aufgehoben	26*
Aufgehoben	27*
Aufgehoben	28*
Aufgehoben	29*
Aufgehoben	30*
Aufgehoben	31*
Aufgehoben	32*
Aufgehoben	33*
Aufgehoben	34*
Aufgehoben	35*
Aufgehoben	36*
Aufgehoben	37*
Aufgehoben	38*
Aufgehoben	39*
Aufgehoben	40*
Aufgehoben	41*
Aufgehoben	42*
Aufgehoben	43*

IV. Risikomanagement

Banken und Effektenhändler, die als Gegenpartei aus Kundenbeständen Wertschriften auf ungesicherter Basis borgen oder als Agenten solche Geschäfte vermitteln, müssen über ein	44
--	----

Konzept mit definierten Standardprozessen verfügen, die möglichen Interessenkonflikten in Zeiten angespannter Liquidität Rechnung tragen.

V. Prüfung

Die Prüfungsgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 45*

VI. Übergangsfrist

Für die bestehenden SLB mit Kunden gilt für die Umsetzung der Rz 4–16 eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010. 46

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 45

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf Art. 16 ff. BankV an die am 1.1.2013 in Kraft getretene Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) angepasst.

Diese Änderung tritt am 1.6.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf Art. 10 KAG an die am 1.6.2013 in Kraft getretenen Änderungen angepasst.

Diese Änderung wurde am 3.7.2014 beschlossen und tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Geänderte Rz 1, 3

Aufgehobene Rz 21–43

Die Ausführungen zu der Behandlung von Repo und SLB im Rahmen der Liquiditätsvorschriften sind ab 1.1.2015 im FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken“ enthalten